

# Erste Änderung der Benutzungsordnung für den Grillplatz „Alte Weth“

Die Gemeinde Kist erlässt folgende Änderung der Benutzungsordnung für den Grillplatz „Alte Weth“:

## § 1

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Kist für den Grillplatz „Alte Weth“ vom 17.06.2005 wird wie folgt geändert:

**nach § 4 Abs. 5 wird hinzugefügt:**

6. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nehmen auch Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung/Feier teil, so muss die antragstellende Person das 21. Lebensjahr vollendet haben um die Aufsichtspflicht über diesen Personenkreis übernehmen zu können.

**§ 5 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:**

- b) ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke anzupassen, sodass keine Belästigungen entstehen (z. B. durch Musik oder Personen).

**nach § 5 Abs. 3 g) wird hinzugefügt:**

- h) Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Antragssteller / die Antragstellerin verantwortlich. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.
- i) Auf dem Grillplatz darf bis 02.00 Uhr gefeiert werden. Anschließend ist die Nachtruhe einzuhalten.
- j) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind gestattet.

## § 2

Diese Erste Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kist, den 13.07.2010

Volker Faulhaber  
1. Bürgermeister

